

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 4 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 17 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

VI.

Canton Luzern.

(Angenommen von der Cantonstags-
sitzung am ten August 1801.)

Religion. Die von unsern Vätern anererbte
heilige katholische Religion bleibt unangetastet und ge-
nießt allen Schuß der Cantonalregierung. Der Can-
tonsrath tritt in Ansehung geistlicher Dinge in die
Rechte der ehemaligen Cantonsobrigkeit ein.

Eintheilung. Der Canton ist in 9 Bezirke
und diese in Gemeinden einzutheilen: Der Cantonsrath
wird hiemit beauftragt. Eine oder mehrere Pfarren
bilden einen Gemeindebezirk, zu welchem wenigstens
3000 Seelen erforderlich sind.

Gemeinderath. Er besteht aus 5 bis 9 Glie-
dern. Er tritt in Polizey- und Verwaltungssachen an
die Stelle der Municipalitäten; er besorgt die Schul-
böthe und Aufrechnungen; er bestraft Zuchtpolizyver-
gehen. Er wird alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert.

Cantonsrath. Er besteht aus 27 Gliedern;
jeder Bezirk hat wenigstens 1 Glied. Er versammelt
sich ordentlicher Weise alle 2 Monate, außerordentlich
bey dringenden Geschäften, oder wenn Zweydrittel der
Mitglieder es verlangen. Er entscheidet über die Geset-
z- und Vorschläge des Senats; er bestimt die Erhebung der
Abgaben und Cantonssteuern, und vertheilt sie auf die
Gemeindebezirke; er bewilligt dem Verwaltungsrath
die nöthigen Gelder und läßt sich über ihre Verwendung
Rechnung ablegen; er berathet über Klagen gegen die
Regierung und außerordentlich zusammen zu ruffende
Tagsatzungen; er besorgt die Beylegung von Streit-
sachen mit anderen Cantonen. Er ernennt die Glieder
zur helvetischen Tagsatzung und bestimt ihre Gehalte.

chen mit anderen Cantonen. Er ernennt die Glieder
zur helvetischen Tagsatzung und bestimt ihre Gehalte.

Verwaltungsrath. Er ist ein vom Can-
tonsrath aus seinem Mittel gewählter Ausschuß von
7 Gliedern. Er hat in Verwaltungssachen die Vollzie-
hung der Aufträge der Centralregierung und des Can-
tonsraths; Er beobachtet den Gang und die Geschäfts-
führung aller Beamten des Cantons; er unterhält die
Gemeinschaft mit der Centralregierung. — Die Glie-
der des Cantons und Verwaltungsraths treten alle 2
Jahre zum viertentheil aus.

Wählbarkeitsbedinge. Um wählen zu
können, muß einer helvetischer Bürger seyn, das 20ste
Jahr erreicht haben, mit keiner entehrenden Straffe
belegt, noch verauffalt oder bevogtet seyn, ein Eigen-
thum im Canton besitzen oder einen unabhängigen Be-
ruf haben, und wenigstens 1 Fr. Abgabe zahlen. Um in
den Gemeinderath wählbar zu seyn, muß man über-
dies das 25ste Jahr erreicht haben; um Mitglied des
Cantonsraths zu werden, sind das Alter von 30 Jah-
ren und 2 Fr. Abgabe erforderlich; für die Stellen
in die Nationaltagsatzung sind 6 Fr. Abgabe erforder-
lich. Austretende Beamte sind immer wieder wählbar.

Wahlart. Die stimmfähigen Bürger des Ge-
meindebezirks wählen ihre Gemeinderäthe; sie ernennen
ferners auf 50 Bürger einen Wahlmann. Diese kom-
men im Hauptort des Bezirks zusammen, und wählen
auf 1200 Seelen einen Cantonswahlmann. Diese wäh-
len die Glieder des Cantonsraths.

Gehalt. Die Gemeinderäthe werden von den
Gebühren oder durch die Gemeinden bezahlt. Die
Glieder des Verwaltungsrathes haben 1200 Fr. Ge-
halt. Die übrigen Cantonsräthe 400 Fr. und 1 1/2 Fr.
für jeden Sitzungs- und Reisetag.

Pfarrer. Das Maximum ihrer Entschädnisse ist
2000, das Minimum 1200 Fr. — Die stimmfähigen
Bürger der Pfarrengemeinden erwählen unmittelbar ihre

Pfarrer selbst, jedoch mit Vorbehalt des Rechts des Eigenthums der Particularen, Stifter und Klöster. Keiner kann sich um eine Pfarrey bewerben, er habe dann ein Zeugniß der Wählbarkeit von dem zu errichtenden Examinationsrathе vorzuweisen.

In so fern es den Cantonen überlassen ist, über die Zehnden und ewigen Beschwerden zu verfügen, soll der Cantonsrath die Postkaufsumme auf eine billige und gerechte Weise festsetzen.

Schul- und Erziehungswesen. Jede Pfarrey hat wenigstens eine Gemeindschule, jeder Bezirk eine Bezirksschule, und am Hauptort des Cantons ist eine Centralschulanstalt. Der Cantonsrath ernennet den Schul- und Erziehungsrath.

Medicinalwesen. Der Cantonsrath ernennet eine Anzahl Aerzte des Cantons, mit dem Auftrage, den Entwurf zu einem Sanitätsrath zu machen.

Einführung der Cantonsbehörden. Sie geschieht nach Anleitung dieses Entwurfes selbst, und eine erste Versammlung von Cantonswahlmannern ernennet den ersten Cantonsrath.

Abänderung der Cantonsverfassung. Wenn der Cantonsrath oder die Mehrheit der Gemeindsräthe Abänderungen oder Zusätze in der Cantonsverfassung nöthig finden, so liegt der vorschlagenden Behörde ob, der andern die Abänderungs- oder Zusatzvorschläge zur Prüfung vorzulegen. In Zeit von 6 Wochen soll die eine oder andere die gemachten Vorschläge genehmigen oder verwerfen; im ersten Fall sollen sie sogleich der Regierung zum Einregistriren zugesandt, im andern aber der vorschlagenden Behörde die Verwerfung bekannt gemacht werden. Besteht im letzteren Fall die vorschlagende Behörde nach Verlauf von 3 Monaten dennoch auf ihrem Vorschlage, so treten die Wahlmänner der 9 Cantonsbezirke am Hauptort ihrer Bezirke zusammen, und die Mehrheit dieser 9 Wahlcorps entscheidet über die endliche Annahme oder Verwerfung.

Die Tagsatzung des Cantons Luzern wünschet sehnlichst, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Erzielung einer unserm erschöpften Lande so nöthigen Sparsamkeit das Richterliche mit der Verwaltung in der Cantonsverfassung möchte vereinbart werden. Auf diesen Fall hin wären folgende Abänderungen und Zusätze in der Verfassung nöthwendig:

Die Gemeindsräthe unter dem Namen Gemeindsgerichte würden die erste richterliche Instanz;

Die noch existirenden Distriktsgerichte unter dem Namen Bezirksgerichte und auf sieben Mitglieder herabgesetzt, die zweite

Und ein aus 16 Gliedern bestehender Ausschuss eines Cantonsrathes von 36 Gliedern, die dritte Instanz ausmachen; wo jedoch wichtigere Civil- und Criminalfälle dem ganzen Cantonsrathе vorbehalten wären. — Sollte diesem lebhaften Wunsche von der helvetischen Tagsatzung entsprochen werden, so würde sich die Cantonaltagsatzung angelegen seyn lassen, die gegenseitigen Verhältnisse der obgenannten Behörden näher zu entwickeln.

Gesetzgebender Rath, 4. August.

Präsident: G m ü r.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Ausgeschlossene der Cantonsstagfatzung in Bern haben dem Vollziehungsrath die Frage vorgelegt: Ob die absolute Stimmenmehrheit, welche das Decret vom 2. Heum. für die Ernennung in die helvetische Tagsatzung vorschreibt, nach der Anzahl der bloß anwesenden oder aber aller ernannten Cantonsdeputirten berechnet werden soll, welches letztern Ausdruckes sich der 6te Art. jenes Decrets bedient,

Sobald sich die Mitglieder einer Versammlung in hinreichender Anzahl vereinigt finden, um gültige Verhandlungen vornehmen zu können; so sollte es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß bey Berechnung des absoluten Stimmenmehrs nur allein die Anwesenden in Anschlag kommen: denn ohne diese bisher allgemein beobachtete Regel würde der Wille der Abwesenden immerfort als der Minorität bestrettend vorausgesetzt, was doch eben so gut auf die entgegengesetzte Weise geschehen könnte. Der Vollz. Rath glaubt daher Ihnen B. G. vorschlagen zu müssen, den 6ten Art. des Decrets vom 2. Heum. durch die Erklärung zu ergänzen, daß unter den ernannten Cantonsdeputirten nur allein die anwesenden zu verstehen seyn. Dieses scheint ihm um so mehr in dem Sinne des Gesetzes zu liegen, da die französische und italienische Uebersetzungen vollkommen damit übereinstimmen. Ihnen B. G. kommt es zu, über diesen Gegenstand die möglichste Bestimmtheit zu geben, und der Vollz. Rath steht Ihrer Entscheidung hierüber mit desto größerm Verlangen entgegen, je wichtiger es ist, die Verhandlungen der Tagsatzung in ihrem Gange nicht aufzuhalten.

Der Rath nimmt hierauf nach vorgegangener Be-